

## **Firmenwagen - Neuerungen Besteuerung Sachbezug („fringe benefit“) – Nr. 2/2026**

02. September 2026

Mit Art. 2 der Anfang August erlassenen Korrekturverordnung (Dlgs. Nr. 148 vom 07.08.2026) wurde die Ermittlung des Sachbezuges („fringe benefit“) für Firmenwagen neu geregelt, die den Mitarbeitern auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Neu sind vor allem die zentrale Rolle des Erstzulassungsdatums, eine erstmalige ausdrückliche Regelung für Optionals und Sonderausstattung, sowie die Erweiterung der Übergangsbestimmung. Die Neuerungen gelten bereits rückwirkend ab dem 01.01.2026.

### **Wie wird der Sachbezug ab 2026 berechnet?**

Grundlage für die Ermittlung des Sachbezugs sind eine konventionelle Jahresfahrleistung von 15.000 km und die Kilometerkosten laut den ACI-Tabellen. Davon werden angesetzt:

-  **50 %** im Regelfall – Verbrenner sowie Mild- und Vollhybride;
-  **20 %** für Plug-in-Hybride, also nur extern aufladbare Fahrzeuge;
-  **10 %** für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge.

Vom Ergebnis sind die dem Mitarbeiter angelasteten Beträge abzuziehen. Neu ist ein Anpassungsmechanismus: Nach dem 31. Dezember des fünften Jahres nach der Erstzulassung erhöht sich der Sachbezug um 50 %.

### **Für welche Fahrzeuge gilt weiterhin die CO<sub>2</sub>-Staffelung?**

Die bis 31. Dezember 2024 geltende Berechnung bleibt für Fahrzeuge aufrecht, die zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2024 überlassen wurden, sowie für Fahrzeuge, die bis 31. Dezember 2024 bestellt und im Laufe des Jahres 2025 zugewiesen wurden – bisher galt hier die Frist 30. Juni 2025. Die Sätze betragen 25 % bis 60 g/km, 30 % über 60 bis 160 g/km, 50 % über 160 bis 190 g/km und 60 % über 190 g/km.

Ausdrücklich geregelt ist nun, dass diese Berechnung auch dann fortzuführen ist, wenn das Fahrzeug einem anderen Mitarbeiter zugewiesen wird. Sie gilt bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach der Erstzulassung; danach greift auch hier die Erhöhung um 50 %.

### **Was gilt für 2025 zugewiesene Fahrzeuge außerhalb der Übergangsregelung?**

Für sie gilt unmittelbar die neue Berechnung nach der Antriebsart, ab 2026 zuzüglich des 5%-Zuschlags für Sonderausstattung und nach dem fünften Jahr des 50%-Zuschlags. Damit entfällt der bisher anzuwendende „abgeschwächte Normalwert“ laut Rundschreiben Nr. 10/E/2025 und Antwort Nr. 192/2025, bei dem das Leasing- bzw. Mietentgelt um die mit den ACI-Sätzen bewerteten dienstlich gefahrenen Kilometer zu kürzen war.

## Überblick: welche Berechnung für welches Fahrzeug?

| Überlassung an den Mitarbeiter                      | Berechnung                                                                                               |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bis 30. Juni 2020                                   | einheitlich 30 % der ACI-Vollkosten (unverändert)                                                        |
| 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2024                  | CO <sub>2</sub> -Staffelung: 25 % / 30 % / 50 % / 60 % – auch bei Zuweisung an einen anderen Mitarbeiter |
| im Jahr 2025, sofern bis 31. Dezember 2024 bestellt | CO <sub>2</sub> -Staffelung wie oben                                                                     |
| alle übrigen Fahrzeuge                              | nach Antriebsart: 50 % / 20 % Plug-in-Hybrid / 10 % Elektro                                              |

## Welche Rolle spielt die Erstzulassung noch?

Für die Wahl der anzuwendenden Regelung ist sie nicht mehr maßgeblich – entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Überlassung. Das Erstzulassungsdatum bleibt nur für die Erhöhung um 50 % nach dem fünften Jahr von Bedeutung.

## Was ändert sich bei Optionals und Sonderausstattung?

Zubehör und Sonderausstattung, die in den ACI-Tabellen nicht bewertet und nicht direkt vom Mitarbeiter erworben wurden, erhöhen den Sachbezug pauschal um 5 %. Der Zuschlag gilt ab 1. Jänner 2026 für alle oben genannten Fahrzeuggruppen, also auch für jene unter der Übergangsregelung. Die bis 31. Dezember 2025 angewandte Vorgangsweise bleibt unbeanstandet.

## Berechnungsbeispiele

|                        | Plug-in-Hybrid, neu | Benzin, Erstzulassung 2020, mit Optionals | Elektro, neu, ohne Optionals |
|------------------------|---------------------|-------------------------------------------|------------------------------|
| ACI-Kilometerkosten    | 0,68 €/km           | 0,65 €/km                                 | 0,55 €/km                    |
| Prozentsatz            | 20 %                | 50 %                                      | 10 %                         |
| Grundwert              | 2.040,00 €          | 4.875,00 €                                | 825,00 €                     |
| Zuschlag Fahrzeugalter | –                   | × 1,50 = 7.312,50 €                       | –                            |
| Zuschlag Optionals     | × 1,05 = 2.142,00 € | × 1,05 = 7.678,13 €                       | –                            |
| Sachbezug pro Jahr     | 2.142,00 €          | 7.678,13 €                                | 825,00 €                     |

## Handlungsbedarf

Wir empfehlen, den betrieblichen Fuhrpark zeitnah wie folgt zu überprüfen:

-  Jahr der Erstzulassung je Fahrzeug erheben (Erhöhung um 50 % ab dem sechsten Jahr);
-  Anwendbarkeit der Übergangsregelung prüfen (Bestelldatum und Datum der Zuweisung dokumentieren);
-  Optionals und Sonderausstattung erheben, die in den ACI-Tabellen nicht enthalten sind – zweckmäßig durch getrennten Ausweis auf der Ankaufs- bzw. Leasingrechnung; allfällige spätere Zuweisungen an andere Mitarbeiter nachvollziehbar festhalten;
-  Kostenbeiträge der Mitarbeiter erfassen.

Da die neuen Bestimmungen rückwirkend ab dem 1. Jänner 2026 gelten, wird in vielen Fällen ein Ausgleich im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnungen bzw. des Jahresausgleichs erforderlich sein. Die Ergebnisse der Überprüfung sollten daher rechtzeitig an das Lohnbüro weitergeleitet werden.

Für weitere Auskünfte und eine Überprüfung Ihrer konkreten Fälle stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.